



Mitteilungsblatt der Gemeinde Rot an der Rot

In der öffentlichen Sitzung vom 18.09.2023 hat sich der Gemeinderat mit folgenden Tagesordnungspunkten befasst:

TOP 1: Fragen von Einwohnern nach § 33 Abs. 4 GemO	1
TOP 2: Zuteilung der Bauplätze – Im „Eschenweg“ bzw. dem Bauplatz (Flst. 75/33) in der „Eberhardshöhe III“ – Vergabe im Windhundverfahren	2
TOP 3: Bebauungsplan Schildäcker 2 – Entscheidung zum weiteren Vorgehen aufgrund Urteil vom Bundesverwaltungsgericht vom 18.07.2023 zum § 13b bezüglich Grundstücksverkauf	2
TOP 4: Erweiterung und Sanierung der AHVS Rot an der Rot – Erweiterung des Kindergartens Arche Noah Rot an der Rot – Grundsatzbeschluss	4
TOP 5: Erweiterung des Parkplatzes Ellwangen mit ehrenamtlicher Unterstützung der Vereine - Entscheidung über die Umsetzung	5
TOP 6: Bausachen	6
TOP 7: Bekanntgaben der Bürgermeisterin, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse	6
TOP 8: Fragen aus dem Gemeinderat	6

TOP 1: Fragen von Einwohnern nach § 33 Abs. 4 GemO

Eine Bauplatzerwerberin hat folgende Fragen zu TOP 3 der heutigen Sitzung:

- Sie fasst zusammen, dass in der Tischvorlage der Verwaltung eine entsprechende Rücktrittsklausel vom Kaufvertrag nicht mehr enthalten war. Sie erkundigt sich nach dem Grund hierfür. Sie möchte wissen, ob der Entfall der Rücktrittsklausel Probleme bei der Baugenehmigung darstellen könnte.
- Ebenfalls erkundigt sie sich, wie hoch das Restrisiko sei, dass der Umweltausgleich noch nachträglich erhoben werde.

Die Vorsitzende antwortet, dass die benannte Rücktrittsklausel in der ursprünglichen Sitzungsvorlage enthalten war. Diese wurde dann in der Tischvorlage herausgenommen, da zwischenzeitlich die Urteilsbegründung veröffentlicht wurde und der Rechtsanwalt das Restrisiko zur Wirksamkeit des Bebauungsplans als gering einschätzte. Sollten die Umweltmaßnahmen nachträglich nachgewiesen werden müssen, müssten entsprechende Ausgleichsmaßnahmen, ein Umweltbericht sowie die Anpassung des Flächennutzungsplans geschaffen werden. Allein die Flächennutzungsplanänderung koste die Gemeinde 8.000 bis 10.000 Euro, auch die Ausgleichsmaßnahmen und die Schaffung der Ökopunkte sind weitere Kostenfaktoren. Die Verwaltung schätzt die Mehrkosten mit ca. 100.000 Euro, sollte dies erforderlich werden. Diese könnten dann bei Entstehen auf die Käufer der Bebauungsplätze umgelegt werden zu dem entsprechenden Prozentsatz, der in der Sitzung nun festgelegt werden.

Bzgl. der Klausel fasst die Vorsitzende zusammen, dass die Formulierung durch das Gremium heute entschieden werden soll, um dann zeitnah die Notarverträge mit den Kaufinteressenten abzuschließen. Ob und in welcher Höhe dann Nachforderungen notwendig werden (wie z.B. Umweltbericht, Ökobilanz, FNP usw.) wird vielleicht auch erst in Jahren konkret. Nach Rücksprache mit dem Anwalt sei diese Aufnahme der Rücktrittsklausel aber nicht sinnvoll, da die die Kostenforderungen womöglich erst in ein bis zwei Jahren entstehen. Wenn bis dahin mit dem Hausbau begonnen würde, müsse auch mit Aufnahme der Klausel festgelegt werden, was mit den bebauten Grundstücken dann passiere, wenn vom Kaufvertrag zurückgetreten werden soll.

Eine weitere Bürgerin erkundigt sich zu der Nachforderung zu TOP 3 der heutigen Sitzung. Sie stellt die Frage, ob die etwaigen Mehrkosten, die nachgefordert werden könnten, nicht durch die Infrastrukturpauschale verrechnet werden könnten. Die Pauschale sei keine Pflicht, daher wurden die Käufer ohnehin schon mehrbelastet, wenn weitere Kosten kommen würden, wäre das für den ein oder andern Käufer nicht mehr tragbar.

Die Vorsitzende antwortet, dass die Infrastrukturpauschale eine generelle Entscheidung des Gremiums war. Sie erläutert erneut, dass die Gemeinde keinen Fehler gemacht hat, sondern der Bebauungsplan nach geltendem Bundesrecht aufgestellt wurde. Hätte es den betreffenden Paragraphen 13b nicht gegeben, wären die Kosten für

Umweltbericht, Ausgleichsmaßnahmen und FNP-Änderung – wie bisher – bereits bei der Bauplatzpreisberechnung angefallen und auch zeitlich wäre der Bebauungsplan nicht im jetzigen Stadium. Daher ist die jetzige sehr unglückliche Situation für alle Gemeinden in Deutschland nicht von den Gemeinde verschuldet.

Sollte die Infrastrukturpauschale für diesen Zweck verwendet werden um die Mehrkosten dadurch abzufedern, stellt sich für die Vorsitzende die Frage, inwieweit hier dann die Gleichbehandlung zu anderen Bauplatzerverwerbern gegeben ist. Wenn das Gremium die Kosten nicht weiterverrechnen möchte, muss hierfür ein konkreter Beschluss gefasst werden, sie sprach sich allerdings klar dafür aus, in den Beschluss nicht die Verrechnung der Mehrkosten mit der Infrastrukturpauschale aufzunehmen. Andernfalls wäre dieses Instrument auch für andere künftige Baugebiete nicht mehr anzuwenden.

Eine weitere Bürgerin erkundigt sich, inwieweit der geplante Bebauungsplan in Ellwangen von diesem Urteil betroffen sei und ob hier mit Verzögerungen in der Bauplatzvergabe gerechnet werden müsse.

Die Vorsitzende bestätigt den bekannten Zeitplan. Die Erschließung wurde durch das Urteil nicht. Die Vergabekriterien werden in den Gremien noch diskutiert und beschlossen. Anschließend würden die Bauplatzpreise festgelegt werden.

TOP 2: Zuteilung der Bauplätze – Im „Eschenweg“ bzw. dem Bauplatz (Flst. 75/33) in der „Eberhardshöhe III“ – Vergabe im Windhundverfahren

Am 04.08.2023 fand in Haslach die Bauplatzvergabe der Bauplätze im „Eschenweg“ sowie des Bauplatzes (Flst. 75/33) in der „Eberhardshöhe III“ statt. Am Vergabetag waren insgesamt 4 Bauplatzinteressenten anwesend. Somit hatte jeder Interessent die Möglichkeit, sich einen Bauplatz aus dem zu Verfügung stehenden Kontingent auszuwählen.

Gemäß § 4 f) des Ablaufplan für die Bauplatzvergabe der innerörtliche Erschließung „Eschenweg“ + Bauplatz in der „Eberhardshöhe III“ Bauplätze A bis D, erfolgt die endgültige Bauplatzvergabe durch Beschluss des Gemeinderats.

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der benannten Bauplätze Eberhardshöhe III.

TOP 3: Bebauungsplan Schildäcker 2 – Entscheidung zum weiteren Vorgehen aufgrund Urteil vom Bundesverwaltungsgericht vom 18.07.2023 zum § 13b bezüglich Grundstücksverkauf

Durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts wird zunächst allein der verfahrensgegenständliche Bebauungsplan für unwirksam erklärt. Nur in dieser Hinsicht ist die Entscheidung allgemein verbindlich, § 47 Absatz 5 Satz 2 VwGO. Dennoch hat die Annahme der Unvereinbarkeit des § 13b BauGB mit dem Unionsrecht in den Entscheidungsgründen Auswirkungen auf sonstige Bebauungsplanverfahren nach dieser Vorschrift. Wegen des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts darf § 13b BauGB nicht angewendet werden.

Es ergeben sich je nach „Verfahrensstand“ des Bebauungsplanes und je nach „Verfahrensstand“ einer etwaigen Baugenehmigung und/oder eines etwaigen Bauvorhabens unterschiedliche Auswirkungen. Nach derzeitiger Einschätzung ergeben drei wesentliche Fallkonstellationen, welche nachfolgend dargestellt werden.

Fallkonstellationen

Konstellation 1 - Der Bebauungsplan ist in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB) und die Rügefrist (§ 215 Abs. 1 BauGB) ist verstrichen

Konstellation 2 - Der Bebauungsplan ist in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB) und die Rügefrist (§ 215 Abs. 1 BauGB) bislang noch nicht verstrichen

Konstellation 3 - Der Aufstellungsbeschluss ist erfolgt (§ 2 Abs. 1 BauGB); jedoch ist noch kein Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB) vorhanden.

Der Bebauungsplan „Schildäcker 2“ in Rot sowie „Am Berg 4“ in Ellwangen sind der Konstellation 1 zuzuordnen.

Ein bereits in Kraft getretener Bebauungsplan ist zunächst grundsätzlich wirksam. Durch die Entscheidung des BVerwG wird zunächst nur der verfahrensgegenständliche Bebauungsplan für unwirksam erklärt. Jedoch können

auch andere §13b-Bebauungspläne mittels einer Normenkontrolle gerichtlich angegriffen und der Verfahrensmangel gerügt werden. Die Möglichkeit besteht insbesondere dann, wenn die einjährige Rügefrist nach Inkrafttreten des Bebauungsplans noch nicht verstrichen ist (siehe Konstellation 2).

Ist die Rügefrist, ohne dass eine entsprechende Rüge eingereicht wurde, verstrichen und wurde zudem bei Inkraftsetzung des Plans über die Rügemöglichkeit und deren Rechtsfolgen ordnungsgemäß belehrt, ist nach aktuellem Stand nach Auffassung des Gemeindetages vom Grundsatz davon auszugehen, dass der Bebauungsplan nicht gerichtlich im Rahmen einer Normenkontrolle angegriffen werden kann (siehe Konstellation 1), da der Fehler gemäß § 215 Abs. 1 S. 1 BauGB unbeachtlich geworden ist.

Das Weiterverfolgen von Rechtsgeschäften, welche sich auf Flächen des Bebauungsplans beziehen, sollte zum aktuellen Zeitpunkt intensiv geprüft und ggf. pausiert werden. Sofern die Rügefrist für den Verfahrensfehler hingegen verstrichen ist (siehe Konstellation 1), ist das Risiko einer Vertragsaufhebung hingegen als gering einzustufen. Nach Ablauf der Jahresfrist wird der Verfahrensfehler unbeachtlich, so dass auch der Einwand der Böswilligkeit oder arglistigen Täuschung nicht mehr greift. Im Zweifelsfall wird jedoch vonseiten des Gemeindetages auch hier zu einer rechtlichen Beratung geraten, um die Gegebenheiten des Einzelfalls näher zu untersuchen.

Die Gemeinden, die nicht untere Baurechtsbehörde sind, leiten gemäß § 53 Abs. 5 LBO die Bauvorlage an die untere Baurechtsbehörde weiter. Es bedarf im Kenntnissgabeverfahren seitens der Baurechtsbehörde zwar keiner aktiven Genehmigung. Dennoch besteht die Möglichkeit, dass die Baurechtsbehörde den Baubeginn nach § 47 Abs. 1 LBO untersagt, wenn sie insbesondere der Ansicht ist, dass baurechtliche Vorschriften nicht eingehalten werden. Hierzu gehören unter anderem die bauplanungsrechtlichen Vorschriften. Es ist folglich nicht auszuschließen, dass Baurechtsbehörden von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und den Baubeginn untersagen. In diesem Fall sollten insbesondere die Bauherren, die ihre Bauvorhaben auf die Wirksamkeit eines Bebauungsplans stützen, von dieser Absicht unterrichtet werden. So können etwaige Vermögensdispositionen im Vertrauen auf die Wirksamkeit des Bebauungsplans vermieden werden.

Unabhängig davon, ob die Frist nach § 215 BauGB bereits abgelaufen ist, kann ein Hinweis der Gemeinde gegenüber dem Bauherrn mit Verweis auf die aktuelle Sachlage bzgl. des nach § 13b BauGB aufgestellten Bebauungsplans sinnvoll sein. Hierin enthalten sein sollte zudem der Hinweis, dass das Vorhaben im Rahmen einer (Nachbar)Klage angegriffen werden und in diesem Zusammenhang untersagt werden kann. Im Rahmen dessen kann sodann auch eine inzidente Prüfung des Bebauungsplans erfolgen. Auch hier gilt allerdings nach Ablauf der Rügefrist, dass Verfahrensfehler nicht geltend gemacht werden können.

Zusammenfassung des Gemeindetages bezüglich der betr. Konstellation 1:

Der Bebauungsplan ist in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB) und die Rügefrist (§ 215 Abs. 1 BauGB) ist verstrichen

- Das Fehlen der Umweltprüfung stellt grds. einen beachtlichen Verfahrensfehler (§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB) dar, denn das beschleunigte Verfahren (§ 13b BauGB) darf/durfte nicht angewandt werden. Insofern fehlt es an der erforderlichen Umweltprüfung mit Umweltbericht.
- Dennoch kann dieser Verfahrensfehler grds. nicht gerügt werden, da die Rügeerhebung präkludiert ist:
- Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verfahrensfehler (Nr. 1-3) unbeachtlich, sofern sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich ggü. der Gemeinde geltend gemacht wurden.
- Damit die Präklusion einsetzen kann, bedarf es einer ordnungsgemäßen Belehrung (§ 215 Abs. 2 BauGB)
- Die Aufhebung des Bebauungsplans im Rahmen eines Normenkontrollverfahren ist, mangels Antragsbefugnis, grds. nicht mehr möglich (§ 47 Abs. 1, 2 VwGO). Zudem besteht auch für das Erheben einer Normenkontrolle eine Frist von einem Jahr.
- Zu beachten: Eine (spätere) inzidente Überprüfung des Bebauungsplans im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens, welches ein Vorhaben innerhalb des betroffenen Plangebietes betrifft, ist dennoch denkbar. Das wäre dann der Fall, wenn beispielsweise gegen eine (nicht bestandskräftige)

Baugenehmigung (Nachbar)Klage erhoben wird, welche auf dem Bebauungsplan nach § 13b BauGB beruht.

Der Bebauungsplan hat aller Voraussicht nach Bestand und ist grundsätzlich als gültig anzusehen. Seitens der rechtlichen Beratung der Gemeinde besteht allenfalls im Hinblick auf die materiellen Erleichterungen des § 13b BauGB (keine Ausgleichsflächen, redaktionelle Anpassung des Flächennutzungsplans) weiterhin ein Restrisiko. Dieses Restrisiko sollte daher durch die Aufnahme einer entsprechenden Klausel laut Anlage 1 in den notariellen Kaufvertrag abgedeckt werden.

Der Gemeinderat gibt durch Beschluss die Aufnahme der notariellen Beurkundung in Auftrag. Es wird eine Kostenbeteiligung von 0% beschlossen, sollen Kosten nachträglich durch die neue Rechtslage entstehen. Ebenfalls wird beschlossen, dass das Gebäude nach Bezugsfertigkeit selbst bewohnt werden muss, bis zu zwei weiteren Wohneinheiten aber untervermietet werden dürfen.

TOP 4: Erweiterung und Sanierung der AHVS Rot an der Rot – Erweiterung des Kindergartens Arche Noah Rot an der Rot – Grundsatzbeschluss

Nach den Sanierungen der Grundschulen und Kindergärten in den Teilorten werden nun auch die Planungen für die AHVS in Rot angegangen. Insbesondere die in den letzten Jahren erfreulicherweise gestiegene Schülerzahl zeigt von einer großen Akzeptanz der Schule, bringt die Schule aber räumlich an ihre Grenzen. Darüber hinaus ist eine Sanierung der Räume der aktuellen Grundschule erforderlich, die Planung hierzu soll aber in einem weiteren Schritt angegangen werden.

Darüber hinaus ist im Rahmen des Planungsprozesses über eine langfristige Lösung für die Heizung aller öffentlicher Gebäude in diesem Bereich zu entscheiden. Derzeit wird die Grundschule und der Kindergarten mit Nachtspeicheröfen (Elektro), die Sport- und Festhalle sowie die Werkrealschule mit Öl beheizt.

Das Raumangebot im Kindergarten Arche Noah ist ebenfalls sehr beengt. Insbesondere infolge der erfreulich vielen Geburten der vergangenen Jahre hat sich die Belegungszahl im Kindergarten deutlich nach oben bewegt, so dass die beiden laut Betriebserlaubnis möglichen Betreuungsgruppen zum Kindergartenjahr-Ende mittlerweile voll belegt sind.

Aus Sicht der Verwaltung sollen daher verschiedene Räume für den Kindergarten Arche Noah geschaffen werden. Gerade auch im Wettbewerb um Fachkräfte sind bedarfsgerechte Räume ein Entscheidungskriterium, ob sich Mitarbeiter für die Gemeinde als Arbeitgeber entscheiden, und auch, damit sich Fachkräfte wohl fühlen. Aber auch für die Kinder sollen ausreichend Möglichkeiten für die Beschäftigung geboten werden, so dass sich diese wohl fühlen und gut entfalten können.

Im Hinblick auf die positive Entwicklung der Geburtenzahlen in Rot und in Aussicht auf weitere Bauflächen sieht die Verwaltung darüber hinaus Bedarf, eine weitere Gruppe in Rot zu schaffen, um für die Zukunft gut gewappnet und bei der Belegung flexibler zu sein.

Daher schlägt die Verwaltung vor, neben den o.g. Räumen gleichzeitig die Voraussetzungen für eine dreigruppige Einrichtung in Rot zu schaffen, indem das Raumprogramm bereits darauf ausgerichtet wird. Im Vergleich zu den aus Sicht der Verwaltung vorrangig zu schaffenden Räume ist der Mehraufwand für eine weitere Gruppe sowohl finanziell als auch aus praktischen Gründen zu vertreten. Durch die Vergrößerung der Einrichtung können die Räume noch flexibler genutzt, das Personal besser eingesetzt und auch das Konzept ggf. weiterentwickelt werden.

Bezüglich dem Gesamtprojekt schlägt die Verwaltung daher vor, dass eine Gesamtlösung gedacht und geplant werden soll: Schaffung der notwendigen Räume für die AHVS und der notwendigen Kindergartenflächen für eine dreigruppige Einrichtung.

Die Vorteile einer gemeinsamen Planung „unter einem Dach“ sieht die Verwaltung auch darin, den versiegelten Bereich so niedrig wie möglich zu halten, da andernfalls Schulhoffläche bzw. Kindergartenaußenbereich wegfallen müsste. Dazu könnten Räume wie die Mensa, die Küche usw. gemeinsam genutzt werden.

Bei schwankenden Kinderzahlen in den Einrichtungen könnten Räume für gewisse Zeiten flexibel von beiden Einrichtungen genutzt werden.

Maßgabe für den Förderantrag und auch für die Planungen im schulischen Bereich ist das Raumprogramm des Landes für Grund- und Werkrealschulen. Im Bereich des Kindergartens werden ebenfalls die Vorgaben auf Landesebene angesetzt. Auch in Ellwangen und Haslach wurden diese Programme angesetzt und konnten trotz der Herausforderung, diese Flächen in den Bestandsgebäuden umzusetzen (Umbauten, Erweiterungen, ...) nahezu eingehalten werden.

Im Juni/Juli 2023 fand hierzu bereits ein Ortstermin statt, um sich ein Bild der räumlichen Situation zu machen. Der Gemeinderat sprach sich dafür aus, dass die Erweiterung und Sanierung der AHVS in Kombination mit einer Erweiterung des Kindergartens Arche Noah grundsätzlich befürwortet wird.

Nach Einholung dreier Vergleichsangebote wurde das Büro Sterr-Ludwig aus Blaustein mit der Machbarkeitsstudie inkl. Kostenschätzung für eine mögliche Förderantragstellung beauftragt. Diese Unterlagen wurden im August erstellt und liegen nun vor.

Nach Vorlage der Machbarkeitsstudie sowie der Kosten soll in der Sitzung ein Grundsatzbeschluss hierzu gefasst werden, insbesondere um die Finanzierung und die Förderungen angehen und abklären zu können. Ohne Förderungen wird die Maßnahme die nächsten Jahre finanziell nur schwer zu stemmen sein.

Bis Ende des Jahres sollten hierzu alle relevanten Informationen vorliegen, um eine finale Entscheidung treffen zu können, und um dann hoffentlich zeitnah die Planung auszuschreiben und zu forcieren.

Ein Baubeginn Anfang 2025 wäre in diesem Fall frühestens realistisch.

In der Machbarkeitsstudie wurden die Schätzkosten aufgrund der Flächen hochgerechnet:

Kostenschätzung KG 200-700

Kindergarten Erweiterung	1.629.800 € brutto
Kindergarten Bestand (Heizung, ELT, kl. Um-/Rückbauten, Schönheitsreparaturen)	627.300 € brutto
<u>Grundschule inkl. Räume für verpflichtende GT-Betreuung ab 2026</u>	<u>7.571.850 € brutto</u>
Gesamt	9.828.950 € brutto

Darin nicht enthalten sind hierin die Sanierungskosten im aktuell als Grundschule genutzten Gebäude.

Die Verwaltung verweist deutlich darauf, dass dies reine Schätzkosten sind und auch so betrachtet werden müssen.

Das Regierungspräsidium hat ein Raumprogramm von ca. 530-960 qm Programmfläche bestätigt. Hinzu kommen noch die erforderlichen Räume für die ab 2026 vom Bund beschlossene verpflichtende Ganztagsbetreuung für Schulkinder, die ebenfalls nicht vorhanden und daher zu schaffen sind. Hierin integriert sollen dann auch Räume, die bisher in der Festhalle sind, werden, wie z.B. Mensa, Küche, Lager.

Durch die Planung sind in der Studie ca. 935 qm für die Grundschule inkl. Ganztagsbetreuungsräume vorgesehen.

Derzeit sind Fördermittel im Rahmen der Schulbauförderung möglich. Für den Bereich der GT-Betreuung ist für Herbst/Ende des Jahres 2023 ein neu aufgelegtes Förderprogramm vom Land angekündigt. Die Eckpunkte hierfür sind noch nicht final festgelegt. Gleiches gilt für den Bereich Kindergarten. Auch hier ist für Ende des Jahres ein Förderprogramm angekündigt. Allerdings wird eine Förderung nur möglich sein, wenn weitere Betreuungsplätze entstehen. Für Sanierungen gibt es derzeit keine Förderprogramme.

Der Gemeinderat beschließt das Projekt „Neubau Grundschule“ sowie „Sanierung und Erweiterung des Kindergartens Arche Noah“ zu befürworten und zu forcieren. Die Verwaltung wird beauftragt, Förderungen für die Finanzierung des Projektes zu prüfen.

TOP 5: Erweiterung des Parkplatzes Ellwangen mit ehrenamtlicher Unterstützung der Vereine - Entscheidung über die Umsetzung

Schon vor einiger Zeit kamen die Vereine von Ellwangen auf die Verwaltung zu mit dem Wunsch, den Parkplatz oberhalb des Friedhofs zu erweitern.

Einerseits ist gerade bei großen Veranstaltungen in der Festhalle bzw. auf dem Sportplatz die Parkfläche oftmals zu klein, so dass auch über der Landesstraße geparkt wird. Die Landesstraße ist kurz nach dieser Querung

mittlerweile zwar auf 70 km/h beschränkt, allerdings an dieser Stelle gilt die Geschwindigkeitsbeschränkung noch nicht. Gerade für ältere bzw. jüngere Besucher ist die Querung der doch stark und schnell befahrenen Landesstraße daher sehr gefährlich.

Darüber hinaus wird die Fläche im Anschluss an die Parkflächen auch immer wieder als Dorf- und Zeltplatz für versch. örtliche Vereins-Veranstaltungen genutzt, so z.B. auch für die Umzüge der Narrenzunft Ellwangen. Das Gelände ist an dieser Stelle abschüssig und uneben, daher ist der Aufbau des Zeltes immer mit sehr viel Aufwand und zusätzlichen Kosten verbunden. Insgesamt wäre es wünschenswert, dass der Platz eine Art Dorfplatz wird, auf dem Verschiedenes stattfinden könnte.

Mittlerweile konnte die Vorsitzende für die Fläche einen Pachtvertrag mit einer sehr langen Pachtdauer verhandeln, so dass dieser Wunsch der Ellwanger weitergedacht werden kann.

Insbesondere im Hinblick auf den 2024 wieder stattfindende großen Fasnetsumzug baten die Vereine die Gemeinde zu prüfen, ob eine Maßnahme zur Parkplatzerweiterung nicht bereits 2023 angegangen werden kann.

In diesem Jahr ist das Projekt weder personell noch finanziell von der Gemeinde eingeplant. Daher wurde im Gespräch vereinbart, dass die Vereine bereit wären, die Gemeinde hierbei durch Eigenleistung zu unterstützen, so dass eine Realisierung evtl. doch noch in 2023 möglich ist.

Die betreffende Erweiterungsfläche beträgt ca. 42x22 Meter. Der Parkplatz soll gekiest werden.

Die Herstellungskosten für den zusätzlichen Parkraum beträgt laut Kostenschätzung ca. 39.000 Euro.

Die Eigenleistung der Vereine, insbesondere fast die gesamte Arbeitszeit sowie die Planungskosten, beträgt ca. 11.000 Euro. Die restlichen Kosten sind fast ausschließlich für das Material (v.a. Frostschutzkies) und die Maschinennutzung (Personal wird ehrenamtlich gestellt).

Damit liegt der Anteil für die Gemeinde noch bei ca. 28.000 Euro (alle Kosten in brutto).

Der Betrag ist im Haushalt 2023 aus den oben genannten Gründen nicht enthalten. Durch Einsparungen im laufenden Bereich wäre es aber möglich, den Betrag in Höhe von ca. 28.000 Euro im laufenden Haushalt zu finanzieren.

Der Gemeinderat beschließt die Umsetzung der Maßnahme sowie die Bereitstellung der Finanzmittel in Höhe von ca. 28.000 Euro.

TOP 6: Bausachen

Der Gemeinderat erteilt zu drei Bausachen sein Einvernehmen.

TOP 7: Bekanntgaben der Bürgermeisterin, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Die Vorsitzende gibt zwei nichtöffentlich gefasste Beschlüsse bekannt.

Und informiert über folgende Themen:

Aktionstag 10.10.2023

Die Vorsitzende teilt mit, dass der Aktionstag im Motto: Gebäude-Altbausanierung sowie sicher zu Hause und unterwegs, stehe. Sie lädt alle Interessierten ein, an diesem Tag teilzunehmen und sichert zu, dass weitere Informationen hierzu im nächsten Mitteilungsblatt veröffentlicht werden würden.

Konzeption Ortsmitte

Die Vorsitzende weist auf den Termin am 14.10.2023 hin und lädt zur Ortsbegehung in Rot ein. Auch hierzu ergehen weitere Informationen über das Mitteilungsblatt.

Einladung Herbstfest Helferkreis

Sie informiert über das Helferfest, welches über die Caritas organisiert werde und am 20.09.2023 stattfindet. Dieses wird von den Ehrenamtlichen und den Flüchtlingen vor Ort mitgestaltet.

TOP 8: Fragen aus dem Gemeinderat

Aus dem Gremium wurde die Frage gestellt, ob in der Oberen Straße eine 30er-Zone eingerichtet werden könne.

Die Vorsitzende antwortet, dass dies bereits mehrfach beim Landratsamt angefragt wurde, seitens des Landratsamtes wird hier keine Möglichkeit gesehen. Die Gemeinde ist hierfür nicht zuständig und kann daher ohne Anordnung des Landratsamtes keine Schilder aufstellen.